



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Bautzen

Besuch vom 22. September 2021

Az.: 231-SN/I/21

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie	3
C	Positive Beobachtungen	4
D	Feststellungen und Empfehlungen.....	4
I	Anklopfen.....	4
II	Betreuung von Gefangenen in Quarantäne	4
III	Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung	5
IV	Medizinische und psychiatrische Versorgung der Gefangenen	5
1	Behandlung und lange Absonderung.....	5
2	Externe Versorgung der Gefangenen.....	6
3	Personalsituation des medizinischen Dienstes	6
V	Personalsituation	6
1	Personalbelegung	6
2	Wertschätzender und professioneller Umgang mit den Gefangenen, Fortbildung des Personals.....	7
3	Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit von „Bautzen I“	7
VI	Regelmäßiger Austausch mit der Anstaltsleitung	7
VII	Übersetzung der Hausordnung	8
VIII	Übersetzung von vertraulichen Gesprächen	8
IX	Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum	8
1	Dokumentation von Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum	8
2	Sitzmöglichkeit im besonders gesicherten Haftraum.....	9
X	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	9
E	Weitere Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	10
I	Corona-Impfung.....	10
II	Videoüberwachung in besonders gesicherten Hafträumen.....	10
F	Weiteres Vorgehen.....	11

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 22. September 2021 die Justizvollzugsanstalt Bautzen. Die Anstalt ist zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen an männlichen erwachsenen Gefangenen sowie für den Vollzug von Sicherungsverwahrung. Sie verfügte zum Zeitpunkt des Besuches über 424 Haftplätze, darunter 342 Plätze im geschlossenen Vollzug, 40 Plätze in der Sicherungsverwahrung und 42 im Offenen Vollzug. Belegt waren am Besuchstag 322 Plätze im geschlossenen Vollzug, 36 in der Sicherungsverwahrung und 10 im offenen Vollzug.

Der abgetrennte Teil der Sicherungsverwahrung war nicht Teil des Besuchs der Nationalen Stelle. Aufgrund steigender Belegungszahlen hat die Anstaltsleitung mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abgesprochen, vorübergehend auf die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu verzichten.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch aufgrund der besonderen Umstände durch die Corona-Pandemie drei Tage zuvor im Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung an. Sie traf am Besuchstag um 9:00 Uhr in der Anstalt ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener relevanter Dokumente.

Weiter führte die Besuchsdelegation vertrauliche Gespräche.

Die Delegation besichtigte die Hafthäuser, die medizinische Abteilung sowie mehrere Hafträume für die gesicherte Unterbringung von Gefangenen. Die Anstaltsleitung sowie die Bediensteten standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Informationen zum Umgang der Einrichtung mit der Corona-Pandemie

Während der Corona-Pandemie kam es nach Angaben der Anstaltsleitung in fünf Fällen zu Virus-einträgen von Seiten des Personals in die Anstalt, auf die mit Kontaktnachverfolgung und mit Isolierungen reagiert wurde; dies betraf in einem Fall die ganze Abteilung Sicherungsverwahrung.

Bediensteten im Home-Office wurde während der Pandemie aufgetragen, sich aktiv mit Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und Arbeitsschutz zu beschäftigen. Dennoch sei es schwierig gewesen, alle Bediensteten von der Notwendigkeit, Masken zu tragen, zu überzeugen. Die Gefangenen hätten sich in den allermeisten Fällen an die geltenden Regeln gehalten.

Um entgangenen Lohn aufgrund von zum Infektionsschutz ausgesetzter Arbeit auszugleichen, setzte die Anstalt in Absprache mit dem Sächsischen Staatsministerium der Justiz eine sog. „Home-Office“-Regelung für Gefangene um, die bestimmte Aufgaben in ihren Hafträumen zu erledigen bekamen.

Neu zugeführte Gefangene, die nicht aus anderen Justizvollzugsanstalten kamen, wurden in der JVA Bautzen zum Schutz der anderen Gefangenen vor Infektionen zunächst für einen Zeitraum von 14 Tagen in der Zugangsabteilung isoliert; während diesem Zeitraum wurden zwei PCR-Tests auf Infektionen mit dem Corona-Virus durchgeführt. Später wurde die Dauer der Quarantäne verkürzt, sodass Gefangene im Fall zweier negativer Testungen nach sieben Tagen in den Normalvollzug wechseln konnten. Während dieser Zeit konnten die Gefangenen gemeinsam an einem Hofgang teilnehmen, bei dem 1,5 m Abstand zu einander gehalten werden musste und bei dem eine Pflicht zum Tragen von Masken bestand. Während der Quarantäne wurden einzelne Gefangene auch gemeinsam in Hafträumen untergebracht.

Auch während der Corona-Pandemie gab es für die Gefangenen in der JVA Bautzen zu den meisten Zeitpunkten die Möglichkeit für Besuche von Externen. Es wurden zudem fünf Plätze für

Videobesuche eingerichtet, von denen drei im Besuchsraum erhalten bleiben sollen. Ein Impfangenbot, das von etwa der Hälfte der Bediensteten genutzt wurde, bestand frühzeitig (s.u.).

C Positive Beobachtungen

Die Nationale Stelle begrüßt die gute materielle Ausstattung der JVA Bautzen. So sind alle Gebäudeeile frisch renoviert und die Außenbereiche befinden sich in einem guten Zustand. Für die Gefangenen befinden sich digitale Infoterminals auf den Fluren, über die wichtige Informationen wie Beschwerdestellen oder die Hausordnung abgerufen werden können. Ein besichtiger barrierefreier Haftraum ist mit niedrigen Notrufknöpfen und einem niedrigen Spiegel im Bad ausgestattet. Es ist geplant, alle Hafträume mit Haftraumtelefonie auszurüsten.

Die JVA Bautzen verfügt über ein differenziertes System von sog. Time-out-Räumen bzw. besonders gesicherten Hafträumen. So ist es möglich sicherzustellen, dass Gefangene, denen besondere Sicherungsmaßnahmen auferlegt werden, in den genutzten Hafträumen nur die unbedingt notwendigen Einschränkungen erfahren. Ein besichtiger besonders gesicherter Raum verfügte über einen Fernseher und Sitzmöglichkeiten. Während des Besuches der Nationalen Stelle trugen alle Bediensteten Namensschilder.

Begrüßt wird, dass der zur Durchsuchung mit Entkleidung neu aufgenommener Gefangener vorgesehene Bereich mit einem Vorhang versehen ist und dass im Einzelfall Gefangenen eine Entkleidung in zwei Phasen angeboten wird, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt. Hierbei wird das Schamgefühl geschont, indem Gefangene nicht vollständig entkleidet vor den Bediensteten stehen müssen.

Begrüßt wird zudem, dass in der JVA Bautzen keine Fixierungen durchgeführt werden.

D Feststellungen und Empfehlungen

I Anklopfen

Während des Besuchs fiel auf, dass einige Bedienstete sich vor dem Betreten der Hafträume oder vor der Nutzung der Türspione nicht zuvor durch Anklopfen bemerkbar machen.

Der Umgang mit Gefangenen soll respektvoll ausgestaltet sein. Hierzu gehört auch, dass sich das Personal vor der Nutzung von Türspionen oder dem Öffnen der Haftraumtür durch Anklopfen bemerkbar macht.

II Betreuung von Gefangenen in Quarantäne

In der Zeit der Quarantäne zu Beginn der Inhaftierung können sich die Gefangenen der Zugangsabteilung täglich für eine Stunde im Freien bewegen, wobei sie 1,5 m Abstand voneinander halten und eine Mundnasenschutz tragen müssen. Sie werden regelmäßig vom Sozialdienst aufgesucht, auf Anfrage auch vom medizinischen Dienst. Es können Bücher ausgeliehen werden, Fernseher stehen zur Verfügung.

Aus der Sicht der Nationalen Stelle ist zu beachten, dass die isolierende Wirkung der Einzelunterbringung unter Quarantänebedingungen für die betroffene Person mit besonderen Belastungen einhergeht. Während der Zeit der Quarantäne ist eine besondere verstärkte Betreuung aller neu zugegangenen Gefangenen notwendig. Aus einzelnen Bundesländern erfuhr die Nationale Stelle von

Betreuungsangeboten sowie der Aushändigung von Bildungs- und Freizeitmaterialien oder von Schreib- und Zeichenutensilien. Mitarbeitende in einzelnen Bundesländern wurden besonders für Anzeichen der Gefahren von Suiziden geschult.

Zur Vermeidung von Nachteilen, die durch die Einzelunterbringung unter Quarantänebedingungen entstehen können, sollen alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, die mit den Zwängen der Pandemie vereinbar sind. Dazu zählen u.a. die Möglichkeiten zu hygienekonformen Kontakten zu anderen Personen, sinnvolle Beschäftigung und die Aufrechterhaltung von Betreuungsmaßnahmen während der Zeit der Quarantäne.

III Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung

Alle Gefangenen werden bei Zugang in die JVA Bautzen durchsucht und dabei vollständig entkleidet.

Gemäß § 75 Absatz 3 Satz 1 Sächsisches Strafvollzugsgesetz kann die Anstaltsleitung „allgemein anordnen, dass bei der Aufnahme der Gefangenen, vor und nach Kontakten mit Besuchern sowie vor und nach jeder unbeaufsichtigten Abwesenheit von der Anstalt in der Regel eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen ist.“

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.¹ Sie dürfen nicht routinemäßig, unabhängig von fallbezogenen Verdachtsgründen, durchgeführt werden.² Um dieser Voraussetzung und den Voraussetzungen des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes gerecht zu werden, müssen auch die Bediensteten vor Ort bei der Durchführung von Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung unter Verhältnismäßigkeitsaspekten Raum für Ausnahmeentscheidungen lassen.

Die Bediensteten sollen für die Anwendung des Ermessensspielraums im Einzelfall bezüglich der Notwendigkeit der Entkleidung sensibilisiert werden. Die jeweilige getroffene Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren.

IV Medizinische und psychiatrische Versorgung der Gefangenen

Eine hohe Zahl der Gefangenen in der JVA Bautzen ist psychiatrisch oder medizinisch behandlungsbedürftig oder leidet unter den Folgen von Drogenmissbrauch, z.B. von Crystal-Konsum.

I Behandlung und lange Absonderung

Bei der Sichtung der eingeforderten Unterlagen zu Isolierungsmaßnahmen fiel auf, dass ein Gefangener der JVA Bautzen über knapp ein Jahr hinweg ohne Zugang zur Gemeinschaft abgesondert wurde. Die Begründung dieser Maßnahme beruhte auf dem psychiatrischen Störungsbild der betroffenen Person und der fehlenden Krankheitseinsicht. In einem Gutachten im Vorfeld einer zeitweiligen Verlegung in die JVA Bautzen wurde darauf hingewiesen, dass diagnostisch bei dem Betroffenen vom Vorliegen einer paranoid- halluzinatorischen Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis, einer Polytoxikomanie sowie einer dissozialen Persönlichkeitsstörung auszugehen sei.

¹ BVerfG, 05. März 2015, 2 BvR 746/13, juris Rn 33 – 35.

² BVerfG, 10. Juli 2013, 2 BvR 2815/11, Rn. 16, unter Verweis auf EGMR, van der Ven ./, Niederlande, 50901/99, 4.2.2003, Rn. 62.

Den Unterlagen ist weiter zu entnehmen, dass nach zweimonatiger zeitweiliger Verlegung in der JVA Bautzen ein Antrag zur Unterbrechung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe gestellt wurde. Zu diesem Zeitpunkt war der Gefangene seit 295 Tagen innerhalb der letzten 365 Tage in Einzelunterbringung. Bis zur endgültigen Verlegung in ein Justizvollzugskrankenhaus vergingen weitere 57 Tage.

Unzureichende soziale Kontakte, ständige Isolierung und nicht eingeleitete Behandlungsmaßnahmen wirken sich in der Regel negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der betroffenen Person aus.

Es wird dringend empfohlen, Maßnahmen der Absonderung insbesondere hinsichtlich ihrer Dauer fortlaufend zu überprüfen und frühestmöglich eine Verlegung in ein zuständiges Krankenhaus zur Behandlung herbeizuführen. Im Fall von psychischen Auffälligkeiten und psychiatrischen Störungsbildern ist eine intensive psychologische Betreuung und Behandlung der abgesonderten Person zu gewährleisten.

2 Externe Versorgung der Gefangenen

Nach der Auskunft der Bediensteten vor Ort scheidet eine gewünschte Überstellung von Gefangenen in das zuständige Justizvollzugskrankenhaus Leipzig häufig an der dortigen Vollbelegung. Auch die Verlegung psychisch schwer belasteter Gefangener, etwa von ehemaligen Kindersoldaten, in stationäre psychiatrische Behandlung sei selten realisierbar.

Es ist jederzeit, in Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen, eine adäquate medizinische und psychiatrische Versorgung der Gefangenen sicherzustellen.

3 Personalsituation des medizinischen Dienstes

In der medizinischen Abteilung waren von zwei Arztstellen nur eine, von fünf vorgesehenen Stellen in der Krankenpflege nur zwei besetzt. Regelmäßig geht mit einer Unterbelegung eine Überarbeitung des Restpersonals einher. Vor Ort verfügt die Anstalt über Möglichkeiten zum Durchführen kleinerer Operationen und von Röntgenuntersuchungen. Diese Möglichkeiten können aufgrund der aktuellen Personalsituation jedoch nur eingeschränkt wahrgenommen werden.

Eine adäquate medizinische Versorgung und die Gewährleistung der vorgesehenen medizinischen Leistungen vor Ort sind sicherzustellen.

V Personalsituation

1 Personalbelegung

In der JVA Bautzen waren zum Besuchszeitpunkt 155 von 178 Sollstellen im Allgemeinen Vollzugsdienst und 47 von 50 Sollstellen der anderen Berufsgruppen besetzt. Es sei zunehmend schwierig, passendes Personal für die Ausbildung zum Allgemeinen Vollzugsdienst einzustellen. Der Besuchsdelegation wurde berichtet, dass aufgrund des Personalengpasses in mehreren Fällen einzelne Bedienstete für mehrere Abteilungen gleichzeitig zuständig waren, in denen Gefangene gleichzeitig Aufschluss haben. Insbesondere nachts sei eine Personalbelegung, die ein schnelles Reagieren auf Notrufe gewährleistet, nicht immer möglich. Nach der Auskunft der Anstaltsleitung gingen die

Gefangenen verantwortungsvoll mit dem Personalengpass um. Die Nationale Stelle würde es bedauern, wenn aufgrund des Personalmangels Angebote wie der Aufschluss für die Gefangenen entfallen würden. Gleichzeitig sinkt bei mangelnder Personalbesetzung jedoch die Sicherheit für Gefangene und die Erreichbarkeit des Personals.

Es sollen deutlich stärkere und kreativere Bemühungen erfolgen, um die Personalstärke in der JVA Bautzen anzuheben und um die Funktionsfähigkeit und die Sicherheit in der Anstalt aufrecht erhalten zu können. Hierzu könnte auch die Attraktivität des Berufes gesteigert werden.

2 Wertschätzender und professioneller Umgang mit den Gefangenen, Fortbildung des Personals

Nach Auskünften in der Anstalt arbeiten nicht alle Mitglieder des Personals engagiert und kollegial an der Erreichung des Vollzugszieles mit. Vielmehr könnte das bestehende Missverhältnis zwischen engagiertem und weniger engagiertem Personal bei einem Teil der Bediensteten absehbar zu massiver Überarbeitung und einem Kippen der Stimmung in der Anstalt führen. Nach Auskunft in der Anstalt sei das Arbeiten im Allgemeinen Vollzugsdienst wenig attraktiv und mit geringen Veränderungsmöglichkeiten verbunden. Einzelne Bedienstete würden über ein gesamtes Berufsleben hinweg die gleichen Aufgaben verrichten. Aufgrund der Personalengpässe sei die Gewährung von Fortbildungen im Personalbereich schwierig.

Es sollen verstärkte Bemühungen erfolgen, um die engagierte und motivierte Mitarbeit aller Bediensteten in der JVA Bautzen sicherzustellen.

3 Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit von „Bautzen I“

Während die Geschichte des mit der Wende geschlossenen ehemaligen Stasi-Gefängnisse Bautzen II nach 1990 u.a. im Rahmen einer Gedenkstätte in der Stadt aufgearbeitet wurde, entstand bei der Besuchsdelegation der Eindruck, dass eine weitere Aufarbeitung der Geschichte der aktuellen JVA Bautzen bzw. historisch „Bautzen I“ nicht stattgefunden hat. In vielen Bereichen ist das Verhältnis zwischen alten und jungen Bediensteten belastet; häufig wurde in Gesprächen die jeweilige Rolle im Justizvollzug der DDR, während der Wendejahre und danach thematisiert.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Auffassung, dass eine offene Aufarbeitung und eine aktive Auseinandersetzung mit dem Justizvollzug in der JVA Bautzen während der Zeit der DDR, der Wendejahre und der darauffolgenden Veränderung hin zu einem modernen und an der Achtung der Menschenrechte und an Behandlung orientiertem Vollzug hilfreich sein könnte, das aktuelle Arbeitsklima und die Situation der Gefangenen zu verbessern.

VI Regelmäßiger Austausch mit der Anstaltsleitung

Im Rahmen der Corona-Pandemie sind in der JVA Bautzen eine Vielzahl von regelmäßigen Besprechungen bzw. Konferenzen zwischen der Anstaltsleitung und den einzelnen Berufsgruppen eingestellt worden.

Zur Funktionsweise eines ordnungsgemäßen Vollzugsablaufes ist ein regelmäßiger Austausch der Anstaltsleitung mit allen relevanten Berufsgruppen und Abteilungen in der Anstalt unverzichtbar. Hierzu sollen regelmäßige Dienstbesprechungen bzw. gemeinsame Sitzungen stattfinden.

VII Übersetzung der Hausordnung

Die Hausordnung der JVA Bautzen existiert in deutscher, tschechischer, russischer und arabischer Sprache. Allerdings sind in der JVA Bautzen Gefangene aus einer größeren Zahl von Nationalitäten untergebracht; mehrere Sprachen, die vor Ort verbreitet sind, sind nicht abgedeckt.

Es ist wichtig, dass die Gefangenen die Regeln und Strukturen der Anstalt kennen und verstehen und gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und die Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten zwischen Gefangenen unterstützen. Hierfür ist es wichtig, dass die Hausordnung jederzeit in einer für sie verständlichen Sprache gelesen werden kann.

Die Nationale Stelle würde es begrüßen, wenn die Hausordnung in die in der Anstalt verbreiteten Sprachen übersetzt würde, auch in Leichte Sprache.

VIII Übersetzung von vertraulichen Gesprächen

In der medizinischen Abteilung der JVA Bautzen werden für Gespräche mit Ärzten teilweise Geräte zum Videodolmetschen genutzt, in anderen Bereichen werden für die Übersetzung vertraulicher Gespräche mit Gefangenen Dolmetscher von anderen Anstalten hinzugezogen. In Einzelfällen werden jedoch auch Mitgefangene als Dolmetscher herangezogen.

Medizinische Informationen müssen auch in Einrichtungen, in denen Personen die Freiheit entzogen wird, vertraulich behandelt werden. Dies gilt insbesondere für Arztgespräche, deren Inhalt der ärztlichen Schweigepflicht unterliegt. Eine Übersetzung durch Mitarbeitende oder Mitgefangene ist daher ungeeignet. Zudem besteht in solchen Fällen die Gefahr, dass medizinische Begriffe und Sachzusammenhänge nicht korrekt übersetzt werden.

Es wird empfohlen, bei Verständigungsproblemen im ärztlichen Gespräch stets Dolmetscher heranzuziehen. Hierzu könnte beispielsweise das bereits genutzte System an Videodolmetscherdiensten ausgebaut werden.

IX Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum

I Dokumentation von Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum

Um einen effektiven Rechtsschutz zu garantieren und die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen zu sichern, sind an die Durchführung von Zwangsmaßnahmen wie Fixierungen besonders hohe Dokumentationsanforderungen zu richten.³ Bei der Durchsicht der Dokumentation der Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen fiel auf, dass der zeitliche Ablauf der Maßnahmen nicht dokumentiert war. So wurde etwa nicht ersichtlich, wie lange die einzelnen Maßnahmen andauerten; eine Gegenzeichnungsmöglichkeit der Anstaltsleitung war nicht vorgesehen.

Eine separate Dokumentation der Sicherungsmaßnahmen dient nicht nur der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl, sondern auch der Prävention einer unverhältnismäßigen Anwendung der besonderen Sicherungsmaßnahmen. Sie kann präventive Wirkung entfalten, indem sie zu einer Verringerung oder Vermeidung von Sicherungsmaßnahmen beitragen und Transparenz in

³ BVerfG, Urteil vom 24. Juli 2018, Az: 2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16, Rn. 84.

Bezug auf Maßnahmen herstellen kann, die von den Betroffenen in vielen Fällen als willkürlich empfunden werden.

Die Dokumentation von Zwangsmaßnahmen soll umfassend, nachvollziehbar und vollständig sein. Die Dokumentation soll schriftlich ausformuliert werden. Außerdem ist in kurzen, regelmäßigen Abständen erneut zu begründen, warum eine Beendigung der Maßnahme noch nicht erfolgen kann. Ferner ist die Maßnahme mit der betroffenen Person nachzubesprechen und sie ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine richterliche Überprüfung beantragen zu können. Auch dies ist zu dokumentieren. Außerdem soll dokumentiert werden, wann und durch wen mit der betroffenen Person ein Reflexionsgespräch über die Maßnahme geführt wurde. Die Dokumentation soll nachvollziehbar und übersichtlich dargestellt sein, so dass die Anstaltsleitung einen schnellen Überblick mit Gegenzeichnungsmöglichkeit erhält.

2 Sitzmöglichkeit im besonders gesicherten Haftraum

Während einige der Time-out-Räume im Rahmen der differenzierten Ausstattung über Sitzmöglichkeiten für die dort untergebrachten Gefangenen verfügen, ist dies in den besonders gesicherten Hafträumen nicht der Fall. Diese sind lediglich mit am Boden liegenden Matratzen ausgestattet. Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass auch bei längerer Unterbringungsdauer Betroffenen keine andere Sitzmöglichkeit zur Verfügung gestellt würde.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig. Die Nationale Stelle beobachtete in vergleichbaren Einrichtungen den Einsatz von Schaumstoffwürfeln als Sitzgelegenheit für Betroffene.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es Gefangenen bei längerer Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

X Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des medizinischen Dienstes bzw. des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.⁴ Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche die Intimsphäre der Gefangenen schonende Methoden der Drogenkontrolle festgestellt, wie zum Beispiel auch die vorherige freiwillige Verabreichung eines Markers bei Urinproben. Nach Auskunft der Mitarbeitenden vor Ort würden teilweise auch Wischproben angewandt, diese seien jedoch in der Aussagekraft nur eingeschränkt.

Durch die beschriebenen oder vergleichbaren Verfahren entfällt die Notwendigkeit, eine Urinabgabe beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Achtung der Menschenwürde neben der Urinabgabe unter Beobachtung auch weiterhin zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass Gefangene die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

⁴ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30. März 1994, Az: I Ws 44/94.

E Weitere Empfehlungen zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I Corona-Impfung

Unter den Gefangenen der JVA Bautzen sind nach Schätzung der Anstaltsleitung 65%, unter den Bediensteten 52 % vollständig gegen Infektionen mit dem Coronavirus geimpft. Die Nationale Stelle würde eine höhere Impfquote unter Gefangenen und Personal begrüßen. Dies kann die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Gefangenen verbessern und das Risiko weiterer Einschränkungen von vollzugsöffnenden Maßnahmen, Besuchen von außen und von Behandlungsangeboten verringern.

Es sollen Mittel erwogen werden, die Impfquote insbesondere des Personals auf der Basis freiwilliger Zustimmung zu steigern.

II Videüberwachung in besonders gesicherten Hafträumen

In der JVA Bautzen ist geplant, Möglichkeiten zur Videüberwachung in besonders gesicherten Hafträumen einzuführen. Vorsorglich weist die Nationale Stelle auf die folgenden Anforderungen zum Schutz der Intimsphäre der überwachten Gefangenen hin:

Bei der Planung der Videüberwachung soll folgendes berücksichtigt werden: Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder lediglich verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allenfalls bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene Entscheidung denkbar, einen Haftraum ohne Einschränkung zu überwachen. Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Zudem darf bei einer Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich unverpixelt umfasst, ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung am Monitor vornehmen.

F Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2021 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 21. Dezember 2021